

**Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
Postfach 10 11 43**

**40002 Düsseldorf**



Per E-Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Essen, den 23. Nov. 2021

**Betr.: Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtliche Vorschriften  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drs. 17/15264  
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am  
9. Dezember 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir stehen dem vorgelegten Gesetzesentwurf neutral gegenüber. Die Finanzierung kommunaler Wählergruppen ist eine rein politische Entscheidung. Die Finanzierung ist rechtlich zulässig, wie das Rechtsgutachten vom 28. Febr. 2020, erstellt von Dr. Heike Merten (Information Drs. 17/225) ausführt. Dieser Beurteilung schließen wir uns an und verweisen auf den Inhalt dieses Gutachtens.

Es ist aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage auch das Gebot der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gewahrt, wie die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) belegt.

Der Gesetzesvorschlag verfolgt die Absicht, durch Berichtspflichten Transparenz hinsichtlich der Finanzierung dieser Gruppen herzustellen, denn eine solche Regelung fehlt bisher. Dies sollte auch im allgemeinen Interesse der Bevölkerung sein. Es sollte die Möglichkeit bestehen, festzustellen, ob auf die Willensbildung dieser Gruppen durch finanzkräftige Spender Einfluss genommen wird.

Allerdings ist auch zu bemerken, dass die Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentspräsidenten nicht unbedingt eine „neutrale“ Lösung für die betroffenen Gruppierungen ist. Regelmäßig wird der Parlamentspräsident von der Partei gestellt, die

über die meisten Abgeordneten verfügt. Es ist also ein vorwiegend politisches Amt, das noch dazu auf die jeweilige Legislaturperiode befristet ist, so dass sich eine geübte Verwaltungspraxis durch Personalwechsel auch ändern kann, was nicht unbedingt der Rechtssicherheit förderlich ist.

Deshalb wäre auch im Interesse der Rechtssicherheit anzuraten, eine „neutralere“ Instanz vorzusehen, die nicht einem bestimmten parteipolitischen Lager zuzurechnen ist. Das könnte der Landesrechnungshof sein.

Damit würde der Eindruck einer irgendwie gearteten Parteilichkeit bei der Ausübung der Kontrollfunktionen vermieden werden. Wir würden begrüßen, wenn dies in der Gesetzesvorlage Berücksichtigung finden würde.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Essler

(Stellvertr. Vorsitzender)